

Spezielle Vorschriften zum Zonenplan
"Hohlen".

Gestützt auf § 1, 8 und 9 des Kantonalen Baugesetzes vom 10.6.1906, 10.12.1911 und 8.7.1951, wobei die §§ 15 und 16 des Baureglementes betreff. Bauwesen und die Strassenpolizei für die Gemeinde Grenchen vom 26.7.1907, revidiert durch den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. März 1962, werden folgende Vorschriften für die Etappenerweiterung Hohlen erlassen :

1. Die Vorschriften gelten für die im Situationsplan 1:1000 gelb und rot bemalten Gebiete. Diese Vorschriften bilden einen integrierenden Bestandteil des Planes.
Es werden folgende Parzellen erfasst: GB-Grenchen Nr. 2779, 2780, 2903, 4238, 5098, 6123, 6124, 6125, 6126, 6127, 6128, 6167, 5902.
2. Soweit diese Vorschriften keine anderen Regelungen enthalten, findet das solothurnische Normalbaureglement vom 28. Oktober 1959 ergänzend Anwendung.
3. Das gelb und rot bemalte Gebiet wird in die I. Baustufe einbezogen.
4. Das rot bemalte Gebiet wird der 3-geschossigen, das gelb bemalte Gebiet der 2-geschossigen Wohnzone zugeteilt.
5. Die Bestimmungen des NBR § 15, Absatz 4, wonach an Abhängen ein zusätzliches Geschoss bewilligt werden kann, findet voll und ganz Anwendung.
6. Die Ausnützungsziffer wird für das ganze Gebiet auf 0,6 festgelegt.
7. Der Bauherr hat auf eigene Kosten, Abstell- und Einstellplätze für Motorfahrzeuge auf privatem Grund zur Verfügung zu halten.
8. Mindestens ein Abstell- oder Einstellplatz ist zu erstellen bei :

Einfamilienhäuser	pro Haus
Mehrfamilienhäuser	pro 2-3 Wohnungen.
9. Der Grenzabstand von Garagen zu der äussersten Strassen- resp. Trottoirgrenze hat gleich gross zu sein, wie die Tiefe der Garage, wenn die Ausfahrt direkt auf eine öffentliche Verkehrsanlage erfolgt.
10. Wenn die Garageausfahrt nicht direkt auf die öffentlichen Verkehrsanlage führt, gelten die Bestimmungen des KNB.
11. Garagevorplätze, Einfahrten und Höfe, dürfen nicht auf öffentlichen Grund entwässert werden.
12. Für die Kehrichteimer ist vor jedem Haus auf privatem Grund ein Abstellplatz von 1/4 m² pro Wohnung zu erstellen.
